

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz Lieferungen genannt) der Fremeo GmbH (nachstehend Fremeo genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend AG genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (2) Auf die mit der Fremeo geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die Fremeo mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der Fremeo zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise werden auf Anfrage dem AG zur Verfügung gestellt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Preise bilden das Entgelt für die vertragsgemäßen Lieferungen. Ausfallzeiten, verursacht durch den AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Wartezeiten, Suchen von Wagen in Folge falscher Abstellung, Nichtbereitstellen von Wagen), werden gesondert berechnet.
- (3) Mehraufwendungen, die durch fehlende bzw. unvollständige Information seitens AG der Fremeo entstehen und vorab nicht Bestandteil des Angebotes der Fremeo sind, werden dem AG in Rechnung gestellt.
- (4) Werden durch den AG erteilte Aufträge storniert, stellt Fremeo dem AG alle bis zum Zeitpunkt der Stornierung auf den stornierten Auftrag angefallenen Aufwendungen (z.B. Material, Auftragsvorbereitung, ggf. bereits angefallene Reisezeit) in Rechnung.
- (5) Angemessene Preisänderungen bleiben wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.
- (6) Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der Fremeo zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei entsprechendem Hinweis auf der Rechnung bzw. schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (7) Sofern nicht anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Der AG kommt mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug.
- (8) Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den AG sofort zur Zahlung fällig. Im Übrigen ist die Fremeo berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG in Verzug kommt oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für die Fremeo insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- (9) Neben den Rechten aus Abs. (7) ist die Fremeo berechtigt, fällige Lieferungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.
- (10) Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des AG.
- (11) Vom AG zu zahlende Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder Ersatz des uns aus dem Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

- (1) Die Fremeo ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der Lieferungen ohne Zustimmungen des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Lieferungen führt.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hier nach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Fremeo darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Lieferfrist für Instandhaltungsleistungen an Güterwagen gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Freigabebescheinigung übermittelt wurde oder dem AG die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsfreigabe mitgeteilt wurde.
- (4) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit der Fremeo nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.
- (5) Ist die versprochene Lieferung nicht verfügbar, weil die Fremeo von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die Fremeo berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. § 2 Abs. (4) bleibt unberügt. Ist auch das nicht möglich, kann die Fremeo vom Vertrag zurücktreten. Die Fremeo wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG umgehend erstatten.
- (6) Schadensersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Lieferung sind in allen Fällen verzögter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von der Fremeo zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Der Gefahrübergang der Fremeo für die Mobile Instandsetzung beginnt mit der ersten physischen Handlung der Fremeo in Bezug auf die entsprechenden Wagen, d.h. der Absicherung des Arbeitsplatzes für die Vornahme mobiler Instandsetzungen am Ganzzug oder an einzelnen Wagen.
- (2) Dementsprechend endet der Gefahrübergang mit der letzten physischen Handlung in Bezug auf die entsprechenden Wagen, d.h. mit der Aufhebung der Absicherung des Arbeitsplatzes nach Abschluss der mobilen Instandsetzung am Ganzzug oder an einzelnen Wagen.
- (3) Bei Lieferung von Materialien und/oder Ersatzteilen geht die Gefahr auf den AG über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von der Fremeo gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Fremeo behält sich das Eigentum an der Lieferung vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Lieferung untersagt.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsvertrag unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt den Fremeo bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der Fremeo-Forderungen ab. Die Fremeo nimmt die Abtretung an. Falls zwischen Fremeo und AG ein Kontokorrentverhältnis nach §355 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.

- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den AG wird stets für Fremeo vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, der Fremeo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder in sonstiger Weise verbunden, so erwirbt Fremeo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Wird die Lieferung mit anderen, der Fremeo nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt Fremeo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des AG als Hauptsache anzusehen, so hat er der Fremeo anteilig Miteigentum zu übertragen.
- (5) Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der AG ist Verbraucher.
- (6) Anderweitig bestehende Rechte der Fremeo zur Einfordnung der Vertragserfüllung bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Sachmängel

- (1) Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern.
- (2) Die Übergabe des Fahrzeugs zur vertraglichen Leistung an Fremeo und zur Bereitstellung und Abholung durch den AG erfolgen am jeweils vereinbarten Ort. Eine Abnahme der Fahrzeuge durch den AG erfolgt nur, wenn dies im Auftrag vereinbart wurde. In allen anderen Fällen gilt das Fahrzeug mit dem Erhalt der Betriebsfreigabe als abgenommen
- (3) Sachmängelansprüche für verdeckte Fehler verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Fremeo sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mängels.
- (4) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der Fremeo zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.
- (6) Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie durch fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel die durch Gewalt, Verschleiß oder durch Abweichung vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge oder Produkte entstanden sind.
- (7) Bei Mängelrügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die Fremeo den Ersatz der entstandenen Aufwendungen vom AG verlangen.
- (8) Rückgriffsrechte der Vertragsparteien richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (9) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des AG gegen die Fremeo und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte; Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart ist die Fremeo verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.
- (2) Sofern die Fremeo die Lieferung nach vom AG übergebenen Vorschriften oder sonstigen Unterlagen erbracht hat, übernimmt der AG die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- (3) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den AG oder Fremeo Ansprüche erhebt, ist der AG verpflichtet, die Fremeo von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
- (4) Stellt der AG die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (6) Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des AG gegen die Fremeo wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung der Fremeo bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mängels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (4) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der Fremeo gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fremeo.
- (5) Die Verjährung der dem AG nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 7 Abs. (3).
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Sonstige Bedingungen

- (1) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der Fremeo zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.
- (3) Im Falle von Übersetzungen der AGB gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.
- (4) Die Fremeo speichert Daten ihrer Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
- (5) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.